

Bauabnahme

Die **Bauabnahme** ist die in den einzelnen deutschen Landesbauordnungen^[1] geregelte Schlussabnahme eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde. Dabei wird die Übereinstimmung des fertiggestellten Baus mit den in der Baugenehmigung enthaltenen Bestimmungen in baurechtlicher und bautechnischer Hinsicht überprüft.

Eine entsprechende Baukontrolle gibt es auch in den österreichischen Baugesetzen^[2] und in der Schweiz.^[3]

Öffentlichrechtliche Bauabnahmen wurden im Zuge mehrerer Bauordnungsrechtsnovellen in allen deutschen Bundesländern reduziert. Für den Großteil der Bauvorhaben finden nur noch stichprobenartige Kontrollen statt.

Die verwaltungsrechtliche Bauabnahme darf nicht mit der zivilrechtlichen Abnahme des Bauwerkes durch den Kunden verwechselt werden.

Inhaltsverzeichnis

Schnurgerüstabnahme

Rohbauabnahme

Schlussabnahme

Gebrauchsabnahme

Siehe auch

Weblinks

Einzelnachweise

Schnurgerüstabnahme

Bei der Schnurgerüstabnahme prüft ein Vertreter des Bauamtes – Baukontrolleur –, die durch ein Schnurgerüst gekennzeichnete Lage des zukünftigen Gebäudes am Grundstück sowie die Höhenlage hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit der Baugenehmigung bzw. anderen Vorschriften.

Rohbauabnahme

Hierbei wird nach einem durch den Bauherrn eingereichten Antrag nach Fertigstellung des Rohbaus eine Prüfung durch die Baugenehmigungsbehörde vorgenommen. Der Rohbau gilt als fertiggestellt, wenn alle statisch notwendigen Bauteile, sowie Kamine und Dachkonstruktion ausgeführt sind, also die Standsicherheit, der Schall- und Wärmeschutz und die Feuersicherheit beurteilt werden können.

Schlussabnahme

Die Schlussabnahme erfolgt nach Fertigstellung aller für die Errichtung des Bauwerks erforderlichen Bauarbeiten und einer Bescheinigung über die Funktion der Heizungs- und Kaminanlagen und dokumentiert somit die Möglichkeit des Nutzungsgebrauchs. (Wohnbewilligung – Gewerbenutzung)

Gebrauchsabnahme

Die Gebrauchsabnahme ist die Abnahme eines genehmigungspflichtigen Bauwerks, Gebäudes oder einer Anlage durch die Bauaufsichtsbehörde (Bauamt) mit der Bestätigung, dass alle Vorschriften und Auflagen bei der Errichtung des Bauwerks eingehalten wurden und ob es mit dem genehmigten Bauantrag („Baugenehmigung“) übereinstimmt. Das amtliche Prüfprotokoll ist der „Gebrauchsabnahmeschein“ oder „Schlussabnahmeschein“, dieser berechtigt zur Nutzung des Bauwerks. Der Bauherr muss die Gebrauchsabnahme beantragen.

Siehe auch


- Anbauabnahme


Weblinks

 **Wiktionary: Bauabnahme** – Bedeutungserklärungen, Wortherkunft, Synonyme, Übersetzungen

- Leitfaden Baukontrolle (http://www.bauaufsicht-frankfurt.de/fileadmin/Downloads_alle/Leitfaden/13_05_29_Leitfaden_Baukontrolle.pdf) Bauaufsicht Frankfurt am Main, Stand 05/2013
- Gabler Wirtschaftslexikon: Gebrauchsabnahme (<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/gebrauchsabnahme.html>)
- Bauabnahme – Das müssen Bauherren beachten (Infografik) (<http://www.kati-bau.de/bauabnahme/>)

Einzelnachweise

1. etwa in § 74 Hessische Bauordnung (<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2010pP74>) (HBO)
2. so etwa die *Schlussüberprüfung* gem. § 43 Vorarlberger Baugesetz (https://web.archive.org/web/20150923182707/http://www.bauordnung.at/oesterreich/vorarlberg_baugesetz.php) (Memento des Originals (https://redirecter.toolforge.org/?url=http%3A%2F%2Fwww.bauordnung.at%2Foesterreich%2Fvorarlberg_baugesetz.php) vom 23. September 2015 im *Internet Archive*)  **Info:** Der Archivlink wurde automatisch eingesetzt und noch nicht geprüft. Bitte prüfe Original- und Archivlink gemäß Anleitung und entferne dann diesen Hinweis.
3. Baukontrolle & Bauabnahme (https://web.archive.org/web/20160305155525/https://www.stadt-zuerich.ch/hbd/de/index/bewilligungen_und_beratung/baubewilligungsverfahren/baukontrolle.html) (Memento des Originals (https://redirecter.toolforge.org/?url=https%3A%2F%2Fwww.stadt-zuerich.ch%2Fhbd%2Fde%2Findex%2Fbewilligungen_und_beratung%2Fbaube

[willigungsverfahren%2Fbaukontrolle.html](#)) vom 5. März 2016 im *Internet Archive*)  **Info:**
Der Archivlink wurde automatisch eingesetzt und noch nicht geprüft. Bitte prüfe Original- und Archivlink gemäß Anleitung und entferne dann diesen Hinweis. Stadt Zürich, Hochbaudepartement



Bitte den Hinweis zu Rechtsthemen beachten!

Abgerufen von „<https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Bauabnahme&oldid=231898867>“

Diese Seite wurde zuletzt am 17. März 2023 um 10:08 Uhr bearbeitet.

Der Text ist unter der Lizenz „Creative-Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen“ verfügbar; Informationen zu den Urhebern und zum Lizenzstatus eingebundener Mediendateien (etwa Bilder oder Videos) können im Regelfall durch Anklicken dieser abgerufen werden. Möglicherweise unterliegen die Inhalte jeweils zusätzlichen Bedingungen. Durch die Nutzung dieser Website erklären Sie sich mit den Nutzungsbedingungen und der Datenschutzrichtlinie einverstanden.

Wikipedia® ist eine eingetragene Marke der Wikimedia Foundation Inc.